

# RS Vfgh 2002/6/11 B904/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2002

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

VfGG §33

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags; Fehlen eines Hinweises im angefochtenen Bescheid auf die Beschwerdemöglichkeit beim VfGH kein Wiedereinsetzungsgrund; Unkenntnis der rechtlichen Möglichkeit kein minderer Grad des Versehens; Zurückweisung der Beschwerde als verspätet

## Rechtssatz

Es obliegt jedermann selbst, sich Kenntnis von allenfalls bestehenden außerordentlichen Rechtsschutzinstrumenten (wie den Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) zu verschaffen (vgl. zB VfSlg. 10.473/1985, 13.924/1994 und 14.910/1997).

## Entscheidungstexte

- B 904/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2002 B 904/02

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B904.2002

## Dokumentnummer

JFR\_09979389\_02B00904\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>